



Studienordnung

**für den Promotionsstudiengang „Geisteswissenschaften“
der Graduiertenschule für die Geisteswissenschaften /
Graduate School for the Humanities**

**an der
Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

Vom 1.04.2010 (genehmigt durch den Senat am 26. Januar 2010)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 und Art. 58 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), geändert durch Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320) in Verbindung mit § 29 der Ordnung für Promotionsverfahren an der Internationalen Graduiertenschule der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (International Graduate School – University of Würzburg) vom 15. Mai 2006 (http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2006-10), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 23. Oktober 2006 (http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2006-26), erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Promotionsstudiengangs
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Beginn des Promotionsstudiengangs
- § 5 Dauer und Umfang des Promotionsstudiengangs
- § 6 Inhalte und Ablauf des Promotionsstudiums
- § 7 Promotionsbetreuung
- § 8 Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Promotionsstudienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Promotionsstudiengangs „Geisteswissenschaften“ der Julius-Maximilians-Universität Würzburg unter besonderer Berücksichtigung des 2. Kapitels „Graduiertenschule für die Geisteswissenschaften (Graduate School for the Humanities)“ des Dritten Abschnitts der Ordnung für Promotionsverfahren an der Internationalen Graduiertenschule der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (International Graduate School – University of Würzburg) vom 15. Mai 2006, zuletzt geändert durch die Ordnung vom 23. Oktober 2006 (nachstehend auch „Promotionsverfahrensordnung“ genannt).

(2) Dieser Promotionsstudiengang ist ein gemeinsamer Studiengang aller an der Graduiertenschule für Geisteswissenschaften beteiligten Fakultäten.

(3) Auf Grund des Nachweises der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit wird auf der Grundlage der Promotionsverfahrensordnung in Verbindung mit dieser Studienordnung der akademische Grad eines „Dr. phil.“ verliehen; der akademische Grad eines Doktors der Theologie (Dr. theol.) kann statt dessen von der Katholisch-Theologische Fakultät verliehen werden, wenn das Promotionsverfahren nach Maßgabe des § 18 Promotionsverfahrensordnung seine Fortsetzung an dieser Fakultät findet.

§ 2 Ziele des Promotionsstudiengangs

(1) ¹Der Promotionsstudiengang der Graduiertenschule für die Geisteswissenschaften ermöglicht eine strukturierte Weiterqualifikation der Promovierenden am Übergang zwischen Studium und völliger Selbständigkeit in der wissenschaftlichen Arbeit. ²Er bereitet auf eigenständige und leitende wissenschaftliche Tätigkeiten in Forschung, Entwicklung und Anwendung im Bereich der Geisteswissenschaften vor und vermittelt die dazu nötigen sachlichen und methodischen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie ergänzende Kompetenzen.

(2) ¹Die Teilnahme an den durch die Studienordnung bestimmten Lehrveranstaltungen ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Promotionsprüfung in der Graduiertenschule für die Geisteswissenschaften. ²Im Rahmen des Promotionsstudiengangs werden diese Leistungen durch eine ergänzende Bescheinigung zur Promotionsurkunde dokumentiert.

(3) Der durch Promotionsstudium und wissenschaftliche Arbeit angestrebte Abschluss ist der akademische Grad eines „Dr. phil.“; der akademische Grad eines Doktors der Theologie (Dr. theol.) kann statt dessen angestrebt werden, wenn das Promotionsverfahren nach Maßgabe des § 18 Promotionsverfahrensordnung seine Fortsetzung an der Katholisch-Theologischen Fakultät findet.

§ 3 Studienvoraussetzungen

Die Voraussetzungen zur Zulassung zur Graduiertenschule für die Geisteswissenschaften und damit einhergehend zum Promotionsstudiengang „Geisteswissenschaften“ ergeben sich aus der Promotionsverfahrensordnung, insbesondere aus dem 2. Kapitel des Dritten Abschnitts.

§ 4

Beginn des Promotionsstudiengangs

¹Die wissenschaftliche Promotionstätigkeit kann nach der Zulassung zur Graduiertenschule für die Geisteswissenschaften jederzeit erfolgen. ²Die Einschreibung zum Promotionsstudiengang kann zweimal im Jahr zu festgelegten Zeiten erfolgen, jeweils baldmöglichst nach Aufnahme der wissenschaftlichen Arbeit.

§ 5

Dauer und Umfang des Promotionsstudiengangs

¹Die Gesamtdauer beträgt in der Regel 6 Semester. ²Der Umfang der erforderlichen Studienleistungen beträgt in der Regel insgesamt 16 Semesterwochenstunden. ³Näheres regelt § 6 dieser Studienordnung.

§ 6

Inhalte und Ablauf des Promotionsstudiums

- (1) Die Studieninhalte sollen die Studierenden zu eigenständiger Forschung befähigen.
- (2) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgehalten, je nach Fachkultur auch in anderen Fremdsprachen.
- (3) ¹Das jeweilige Promotionskomitee stellt gemeinsam mit dem Promotionsstudenten oder der Promotionsstudentin die individuellen Studienleistungen aus den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zusammen. ²In begründeten Fällen kann im Einvernehmen mit dem Sprecher oder der Sprecherin der zuständigen Klasse der Graduiertenschule für die Geisteswissenschaften von Umfang und Dauer der Studienleistungen nach § 5 abgewichen werden. ³In Zweifelsfällen entscheidet die Gemeinsame Promotionskommission.
- (4) ¹In der Regel gliedert sich das Studienprogramm wie folgt:
 - a) Pflichtteil: insgesamt 10 SWS Veranstaltungen in den Fächern oder Klassen
 - Doktorandenkolloquien
 - Ober- /Hauptseminare
 - b) Wahlpflichtteil: insgesamt 6 SWS interdisziplinäre und nicht-fachliche Veranstaltungen in den Klassen und von Seiten der Graduiertenschule
 - Methoden-Workshops
 - Forschungsaufenthalte in anderen Instituten/Forschungseinrichtungen, insbesondere auch im Ausland
 - spezielle Vorlesungen / Ringvorlesungen
 - Promotions- und Berufsqualifikationen, insbesondere Schreibtechniken, Lehrqualifikationen, Kommunikations- und Präsentationstechniken, Wissenschaftsmanagement, Selbstmanagement und Personalführung etc.
 - Besuch von bis zu zwei fachlich passenden Fachveranstaltungen außerhalb des eigenen Forschungsbereiches innerhalb von 3 Jahren.

²Die Teilnahme an den Veranstaltungen muss jeweils von den verantwortlichen Dozenten oder Dozentinnen schriftlich bestätigt werden. ³Zum Erwerb der Bestätigungen können Veranstaltungen wiederholt werden. ⁴Die nach Möglichkeit aktive Teilnahme an wissenschaftlichen Kongressen und/oder weitere Publikationen sind erwünscht.

(5) Die Bestätigung der Teilnahme an den zwischen dem Promotionskomitee und dem Promotionsstudenten oder der Promotionsstudentin vereinbarten Veranstaltungen ist für die Zulassung zur Promotionsprüfung der Nachweis der Teilnahme an den Veranstaltungen.

§ 7 Betreuung der Promotion

¹Die Betreuung des Promotionsstudenten oder der Promotionsstudentin obliegt dem Promotionskomitee, insbesondere dem Erstbetreuer oder der Erstbetreuerin. ²Zur Betreuung gehören regelmäßige Treffen mit dem Erstbetreuer oder der Erstbetreuerin auch im Rahmen des Pflichtteils der Studienleistung sowie mindestens drei Treffen während der Promotionszeit mit dem Promotionskomitee, davon das Erste im Laufe des ersten Semesters nach Aufnahme der wissenschaftlichen Arbeit. ³Die Ergebnisse dieser Konsultationen werden durch den Promotionsstudenten oder die Promotionsstudentin protokolliert; sie können der Leitung der Graduiertenschule für die Geisteswissenschaften mitgeteilt werden.

§ 8 Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen

¹Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in vergleichbaren Studiengängen an anderen inländischen oder ausländischen Hochschulen, wissenschaftlichen Einrichtungen oder in Unternehmen erbracht wurden, erfolgt durch das Promotionskomitee in Absprache mit dem Sprecher oder der Sprecherin der zuständigen Klasse der Graduiertenschule für die Geisteswissenschaften. In Zweifelsfällen entscheidet die Gemeinsame Promotionskommission.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.